

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4750

Minister

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 30.10.2020



über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

27. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 20. Oktober 2020 hat das Kabinett der beiliegenden Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Investitionen in Landstromanlagen aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) des Bundes für die See- und Binnenhäfen in Schleswig-Holstein zugestimmt. Über die vorgesehene Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Investitionen in Landstromanlagen unterrichte ich Sie hiermit gemäß Ziffer 3.1 des Haushaltsführungserlasses des Finanzministeriums für das Haushaltsjahr 2020.

Zwischen den Küstenländern und dem Bundeswirtschaftsministerium ist der Einsatz alternativer Stromversorgung von Schiffen einvernehmlich. Bereits am 22. Februar 2018 haben die Regierungschefs der norddeutschen Länder beschlossen, effektive Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen von Schiffen im Zu- und Ablauf sowie während der Liegezeiten in Häfen zu ergreifen.

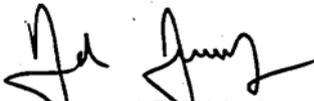
Im Ergebnis des durch Herrn Ministerpräsidenten Günther am 10. Oktober 2019 in Kiel gezeichneten Memorandums of Understanding zwischen Bund und den Küstenländern wurde festgestellt, dass die Nutzung alternativer Stromquellen, wie Landstromanlagen,

Power Barges bzw. Power Packs, nur wirtschaftlich attraktiver werden, falls eine Veränderung der aktuellen Rahmenbedingungen erfolgt. Hierzu gehört u. a. auch die Förderung der Errichtung von Landstromanlagen in Häfen, die durch die beiliegende Verwaltungsvereinbarung geregelt wird.

In der Verwaltungsvereinbarung wird festgehalten, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers Mittel in den Jahren 2020-2023 für ein Investitionsförderprogramm des Bundes zur Mitfinanzierung des Baus von Landstromversorgungsanlagen in See- und Binnenhäfen zur Verfügung gestellt werden.

Grundlage für Bundeszuschüsse ist die Aufstellung eigener kofinanzierter Länderprogramme, die durch den Haushaltsmittelgeber gesichert wird. Die Anmeldung zum Haushalt 2021 ist erfolgt. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erarbeitet derzeit eine Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung von Landstromanlagen in gewerblichen Häfen in Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Anlage

Verwaltungsvereinbarung

Errichtung von Landstromanlagen

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes

(VV Landstromanlagen)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie,

- nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Minister für Verkehr,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Innovation,

das Land Hessen,
vertreten durch den Staatsminister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Minister für Landesentwicklung und Verkehr,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus,

- nachstehend "Länder"/"Land" genannt -

schließen im Einvernehmen aller Länder folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Die Häfen in der Bundesrepublik Deutschland erbringen für die gesamte deutsche Wirtschaft eine enorme Leistung. Import, Export und der innerdeutsche Güterverkehr sind in hohem Maße auf den Umschlag in den deutschen Häfen angewiesen. Die Häfen und Anlegestellen sind zudem unverzichtbar für die Abwicklung von Personenbeförderung in der See- und Binnenschifffahrt. Während der Liegezeiten kommt es durch die bordeigene Stromerzeugung jedoch insbesondere zu klimarelevanten CO₂-Emissionen und sich lokal auswirkenden Luftschadstoff- und Lärmemissionen. Dabei ist die Schifffahrt gemessen an ihrer Transportleistung bereits einer der umweltfreundlichsten Verkehrsträger. Gleichwohl müssen auch in diesem Bereich stärkere Anstrengungen im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes unternommen werden. Auf Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtete deutsche Häfen können das durch wirtschaftliches Wachstum zunehmende Transportaufkommen bewältigen und dabei Klima- und Umweltziele einhalten.

Zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund die Länder daher mit der Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen in Landstromanlagen bei dem Aufbau einer nachhaltigen, klima- und umweltfreundlichen landseitigen Stromversorgungsinfrastruktur für die See- und Binnenschifffahrt. Ziel ist es, insbesondere in urbanen Räumen, die bordeigene Stromversorgung mit fossilen Energieträgern wie (Marine-) Diesel während der Liegezeiten durch eine landseitige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien zu ersetzen. Hierdurch sollen sowohl die Ziele der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes als auch des Lärmschutzes unterstützt werden. In Bezug auf die Treibhausgasminderung ist der zunehmende Anteil von Erneuerbaren Energien am deutschen Strommix bzw. die Schaffung zusätzlicher Mengen an Erneuerbaren Energien wesentlich.

Bei Landstromanlagen handelt es sich um eine technisch anspruchsvolle Infrastruktur, die hinsichtlich elektrischer Leistung, Netzfrequenz, Übergabeeinrichtung und Überflutungsschutz besonderen Anforderungen genügen muss und erhebliche Investitionen erfordert. Hierin begründet der Bund seine Unterstützung der Landesprogramme mit der Förderung dieser besonders bedeutsamen Investitionen in Landstromanlagen in den See- und

Verwaltungsvereinbarung Errichtung von Landstromanlagen

Binnenhäfen Deutschlands. Der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Hafenwirtschaft und der Herausforderung des Umwelt- und Klimaschutzes im Schiffsverkehr und in den Häfen sollen dadurch Rechnung getragen werden.

Die Unterstützung der Länder mit Finanzhilfen durch den Bund erfolgt dabei nach folgenden gemeinsamen Grundsätzen:

I. Bund und Länder stimmen darin überein, dass die Finanzhilfen der Unterstützung der Planung und des Baus von Landstromanlagen an Liegeplätzen der See- und Binnenschifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, dienen, um zusätzliche Emissionseinsparungen zu erzielen. Sie ersetzen nicht die Aufgabe der Länder und Gemeinden zu Planung, Bau und Betrieb von Hafeninfrastrukturen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

II. Bund und Länder sind sich bewusst, dass die langfristige Nutzbarkeit der Landstromanlagen eine bedarfsgerechte Unterhaltung und Instandhaltung durch den jeweiligen Eigentümer/Betreiber erfordert. Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Finanzhilfen.

III. Zur Gewährleistung einer den deutschen und europäischen Klimaschutzziele entsprechenden Landstromversorgung, ist - soweit rechtlich und technisch möglich - der an den Anlagen angebotene Strom aus Erneuerbaren Energien, möglichst aus zusätzlicher Erzeugung, zu beziehen.

IV. Die Länder gewährleisten einen effizienten und sparsamen Mitteleinsatz durch

- Priorisierung von Maßnahmen mit einer hohen Emissionseinsparung,
- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.

V. Bund und Länder sind sich einig, dass eine möglichst hohe Auslastung der Anlagen erfolgen sollte. Neben einem wettbewerbsfähigen Strompreis kommen dazu auch ordnungspolitische Maßnahmen in Betracht.

Verwaltungsvereinbarung Errichtung von Landstromanlagen

Der Bund wird hierzu den gemeinsamen Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Dezember 2019 umsetzen, indem die in dem am 10. Oktober 2019 in Kiel unterzeichneten Memorandum of Understanding festgehaltenen Maßnahmen zügig zur Umsetzung gebracht werden. Die Länder werden unter Beteiligung der Häfen Abnahmepflichten und zusätzliche Anreize zum Landstrombezug, wie z.B. Hafengeldrabatte, prüfen und ggf. umsetzen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Bund und Länder:

Artikel 1

Finanzhilfen des Bundes und deren Verteilung an die Länder

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104b Grundgesetz und dem „Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020“ stellt der Bund den Ländern bis zum Ablauf des Jahres 2024 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 176 Mio. Euro aus dem Energie- und Klimafonds zur Planung und zum Bau von Landstromanlagen zur Verfügung. Die Gewährung der Finanzhilfen erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(2) Der Bund kann bis zu 1 Prozent des jährlichen Haushaltsansatzes aus dem Energie- und Klimafonds für die Landstromförderung für sonstige Umsetzungskosten wie Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit und Evaluationen vorsehen.

(3) Die einvernehmlich zwischen Bund und Ländern abgestimmte Verteilung der Finanzhilfen ist anhand der in den jeweiligen Ländern vorhandenen Ausbaupotenziale und -bedarfe erfolgt und ergibt sich aus der Anlage 2.

Artikel 2

Finanzierungsbeteiligung des Bundes und der Länder

(1) Die Länder bestimmen die Förderquoten und die zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten eigenständig im Einklang mit den jeweiligen Landeshaushaltsordnungen sowie mit dem EU-Beihilferecht.

(2) Für die Landesförderung einer Maßnahme nach Abs. 1 stellt der Bund Finanzhilfen

- a) bis zu 75 Prozent der Landesförderung zur Verfügung, wenn die Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2020 und 2021 abgerufen werden.
- b) bis zu 50 Prozent der Landesförderung zur Verfügung, wenn die Finanzhilfen des Bundes ab dem Jahr 2022 abgerufen werden.

Die Finanzhilfen sind der Höhe nach entsprechend Anlage 2 begrenzt. Der verbleibende Landesanteil kann sowohl aus Mitteln des Landeshaushalts (einschließlich Sondervermögen

Verwaltungsvereinbarung Errichtung von Landstromanlagen

und öffentlicher Anstalten sowie Unternehmen, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden) wie auch aus kommunalen Haushalten aufgebracht werden.

(3) Eine Ergänzung der Förderung durch Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme ist grundsätzlich zulässig. Soweit es die förderfähigen Ausgaben bzw. Kosten betrifft, ermäßigen sich Landesmittel und die Finanzhilfen des Bundes entsprechend ihrer Anteile nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m Anlage 2.

(4) Die Erfüllung der gesamten Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Artikel 3

Förderziele

(1) Ziel der Finanzhilfen des Bundes ist die Unterstützung der Länder bei der Finanzierung zusätzlicher Landstrominfrastrukturen zur Emissionsreduktion, insbesondere in urbanen Räumen.

(2) Durch die Substitution der Stromerzeugung an Bord aus fossilen Energieträgern mittels der zu errichtenden Landstromanlagen sollen insbesondere folgende Emissionen der Schiffsmaschinen verringert werden:

- a) Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- b) Schwefeloxide (SO_x)
- c) Stickoxide (NO_x)
- d) Feinstaub (PM)

Artikel 4

Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzung

(1) Mit den Finanzhilfen des Bundes können zusätzliche Investitionen der Länder und Gemeinden in Landstromanlagen sowie entsprechende Förderprogramme oder Zuwendungen zugunsten Dritter, einschließlich Unternehmen oder Anstalten in öffentlicher und privater Trägerschaft finanziert werden.

(2) Landstromanlagen sind elektrotechnische Infrastrukturen, mit denen Wasserfahrzeuge den Strom für ihr Bordnetz von Land aus beziehen können. Neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und die Kosten für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz dazu.

(3) Die Finanzhilfen des Bundes zum Bau von Landstromanlagen können zum Neu- und Ausbau von Landstromanlagen einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) eingesetzt werden.

(4) Die Finanzhilfen des Bundes zum Bau von Landstromanlagen können nicht eingesetzt werden für

- a) Verwaltungskosten, mit Ausnahme der Kosten für erforderliche Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung),
- b) nicht eindeutig der Landstromanlage zurechenbare Kosten,
- c) die Durchführung von reinen Machbarkeitsstudien / Potenzialanalysen.

Dritte im Sinne des Abs. 3 und Abs. 4 a) können auch Unternehmen oder Anstalten in öffentlicher Trägerschaft sein.

(5) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Landstromanlage

- a) zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Förderziele geeignet ist,
- b) Strom aus Erneuerbaren Energien – möglichst aus zusätzlicher Erzeugung - liefert, soweit dies rechtlich und technisch möglich ist,
- c) die geltenden gesetzlichen und technischen Standards für vergleichbare Anlagen erfüllt,
- d) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant wurde,
- e) ein ausreichend hohes Nutzungspotenzial besitzt (dies ist in der Regel der Fall, wenn der entsprechende Liegeplatz regelmäßig von landstromfähigen Schiffen genutzt wird bzw. dies durch schriftliche Zusicherungen von Reedereien absehbar ist oder ordnungspolitische Maßnahmen geplant sind),
- f) nicht überwiegend der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt dient und

- g) dauerhaft betrieben und unterhalten wird.

Artikel 5

Landesprogramm

- (1) Das Land stellt ein Landesprogramm auf, das die zu fördernden Maßnahmen und die dafür abzurufenden Finanzhilfen des Bundes bestimmt. Die Förderziele des Artikels 3 sind zu berücksichtigen.
- (2) Das Landesprogramm enthält die geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Rahmendaten aus Anlage 1.
- (3) Das Landesprogramm für das Programmjahr 2020 wird dem Bund bis spätestens zum 15. Oktober 2020 übersandt. In den Folgejahren wird das Landesprogramm bis spätestens zum 28. Februar übersandt.
- (4) Äußert sich der Bund nach Vorliegen des Landesprogramms nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, wird unterstellt, dass er keine Einwendungen erhebt. Beabsichtigt der Bund, eine Maßnahme von der Förderung auszuschließen, teilt er dies dem Land innerhalb dieser Frist schriftlich mit und legt innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen dem Land seine Gründe schriftlich dar.

Artikel 6

Zuteilung und Abrechnung der Finanzhilfen des Bundes

- (1) Das Verfahren richtet sich nach Art. 4 der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4 a. F. des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBlFin. 1986, S. 238).
- (2) Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Landesprogramms nach Art. 5 werden die Finanzhilfen des Bundes zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsvereinbarung Errichtung von Landstromanlagen

(3) Die Länder sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der notwendigen Mittel an die Landeskasse anzuweisen, sobald die Finanzhilfen zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden.

(4) Die Finanzhilfen des Bundes werden von den Ländern zu den gleichen Bedingungen eingesetzt wie die Fördermittel der Länder. Die Finanzhilfen des Bundes dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Landesmitteln eingesetzt werden.

(5) Die Finanzhilfen des Bundes sind nur zur Finanzierung solcher Ausgaben und Kosten bestimmt, die nach der Unterzeichnung des Memorandum of Understanding über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nutzung von Landstrom in Häfen am 10. Oktober 2019 entstanden sind.

(6) Mit Ablauf eines Haushaltsjahres verfallen die jeweiligen nicht genutzten Finanzhilfen des Bundes.

Artikel 7

Umverteilung der Finanzhilfen des Bundes

(1) Die Länder teilen dem Bund zum 1. September eines jeden Jahres mit, welche Finanzhilfen sie voraussichtlich bis zum Jahresende abrufen werden.

(2) Der Bund kann im Einvernehmen mit den Ländern in der zweiten Hälfte eines Jahres einen Teil der fälligen, aber noch nicht abgerufenen Finanzhilfen eines Landes zugunsten anderer Länder umverteilen, wenn diese sonst bis zum Jahresende voraussichtlich nicht abfließen.

(3) Die Anlage 2 kann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre nach Bedarf angepasst werden. Hierzu ist von allen unterzeichnenden Ländern eine schriftliche Zustimmung erforderlich.

Artikel 8

Einhaltung vergabe- und beihilferechtlicher Vorgaben

Die Länder stellen sicher, dass bei der Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und der Durchführung der Förderungen die Vorschriften des Vergabe- und Beihilferechts eingehalten werden.

Artikel 9

Zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Finanzhilfen des Bundes

(1) Die Länder weisen dem Bund bis zum 1. Oktober für das vorangegangene Kalenderjahr die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Finanzhilfen gemäß Artikel 6 Absatz 3 Grundvereinbarung nach.

(2) Die Länder teilen dem Bund einschlägige, auch vorläufige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden unverzüglich mit.

Artikel 10

Rückforderung von Mitteln

(1) Sofern geförderte Maßnahmen nicht umgesetzt oder die Landstromanlagen vor Ablauf von 10 Jahren zurückgebaut werden, ist die gewährte Förderung durch die Länder von den Zuwendungsempfängern zurückzufordern.

(2) Zurückzuzahlende Finanzhilfen sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 v.H. jährlich.

(3) Sofern der Rückforderungsanspruch inklusive der Zinsen nach Abs. 2 gegenüber dem Zuwendungsempfänger aus Gründen, die das Land nicht zu vertreten hat, nicht in voller Höhe durchsetzbar ist, tragen der Bund und das Land das Ausfallrisiko entsprechend ihrer Anteile nach Art. 2 Abs. 2.

Artikel 11

Anwendung der Grundvereinbarung

(1) Im Übrigen finden die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBlFin. 1986, S. 238) Anwendung.

(2) Wird die 30-Tage-Frist nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 v.H. jährlich.

Artikel 12

Berichtspflichten und Evaluierung

(1) Zur Erfüllung von Berichtspflichten stellen die Länder Monitoringdaten in den vom Bund bereitgestellten Formularen zur Verfügung, insbesondere über die realisierten Anlagen, erfolgten Anläufe und abgenommenen Strommengen sowie die dadurch erzielten Emissionseinsparungen (CO₂; NO_x; SO_x; Feinstaub) entsprechend der Anlage 1.

(2) Die Finanzhilfen werden entsprechend Artikel 104b GG durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern unter Verwendung der Angaben unter Absatz 1 evaluiert.

Artikel 13

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

(2) Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Begünstigten bringen die Länder zum Ausdruck, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes beruht, und legen den Begünstigten auf, die Förderung durch den Bund während des Baus und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Dabei ist das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu verwenden. Der Bund stellt den Ländern die entsprechenden Wortbildmarken elektronisch

Verwaltungsvereinbarung Errichtung von Landstromanlagen

zur Verfügung. Nach Abschluss der Förderung bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Bundesförderung, z. B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw., darzustellen.

(3) Die Länder wirken darauf hin, den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Maßnahmen einzubinden. Die Länder werden mit dem Bund jährlich Termine zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Maßnahmen abstimmen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung des Bundes und aller teilnehmenden Länder in Kraft.

Artikel 15

Teilnahme weiterer Länder

Sofern nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung weitere Länder an den Finanzhilfen partizipieren möchten, ist dies nur durch Unterzeichnung des Landes in Verbindung mit einer einvernehmlichen Anpassung von Anlage 2 nach Art. 7 III möglich.

Verwaltungsvereinbarung Errichtung von Landstromanlagen

Für die Bundesrepublik Deutschland



(Datum/Unterschrift)

Peter Altmaier

Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Für das Land Baden-Württemberg

(Datum/Unterschrift)

Winfried Hermann

Minister für Verkehr

Für den Freistaat Bayern

(Datum/Unterschrift)

Kerstin Schreyer

Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Freie Hansestadt Bremen

(Datum/Unterschrift)

Dr. Claudia Schilling

Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

(Datum/Unterschrift)

Michael Westhagemann

Senator für Wirtschaft und Innovation

Für das Land Hessen

(Datum/Unterschrift)

Tarek Al-Wazir

Staatsminister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(Datum/Unterschrift)

Christian Pegel

Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Für das Land Niedersachsen

(Datum/Unterschrift)

Dr. Bernd Althusmann

Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Für das Land Nordrhein-Westfalen

(Datum/Unterschrift)

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Für das Land Rheinland-Pfalz

(Datum/Unterschrift)

Dr. Volker Wissing

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Für das Land Sachsen-Anhalt

(Datum/Unterschrift)

Thomas Webel

Minister für Landesentwicklung und Verkehr

Für das Land Schleswig-Holstein

(Datum/Unterschrift)

Dr. Bernd Buchholz

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Anlage 1

Folgende Angaben zur konkreten Maßnahme sind dem Bund vor Bereitstellung der Finanzhilfen zur Planung und zum Bau von Landstromanlagen vorzulegen:

1. Fördergegenstand

- a) Lage und Bezeichnung der Liegeplätze
- b) Anlagentyp und Anzahl der Anschlüsse
- c) Nutzergruppe/Schiffstypen

2. Träger und Beteiligte des Vorhabens

3. Investitionskosten und tabellarische Übersicht der Indikatoren inklusive einer Prognose zur jährlichen

- a) Anzahl der Nutzungen pro Schiffstyp
- b) Gesamtstrommenge (inkl. Angaben zur geplanten Nutzung von erneuerbarer Energie entspr. Art. 4 Abs. 5b)
- c) Emissionseinsparung (CO₂, SO_x, NO_x und Feinstaub)

Zur Berechnung der Emissionseinsparungen soll von folgenden Emissionsdaten der Schiffsmaschinen pro erzeugter kWh ausgegangen werden:

Schiffstyp	g CO ₂ /kWh	g NO _x /kWh	g SO _x /kWh	g PM/kWh
Containerschiff	640	12,0	0,39	0,19
Gas-/Öl-/Chemietanker	704	12,5	0,43	0,18
Trockenmassengut	699	13,0	0,43	0,18
konventionelles Mehrzweckschiff	692	14,1	0,42	0,18
Kreuzfahrtschiff	679	12,0	0,41	0,18
Sonstiges Seeschiff	737	-	0,45	0,18
Binnenschiff	721	8,1	0,04	0,15
hafeninternes Fahrzeug	726	-	0,04	0,15

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung Errichtung von Landstromanlagen

In Bezug auf die CO₂-Minderung soll die Einsparung für die Zwecke der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung wie folgt berechnet werden:

- a. Für Strom aus Erneuerbaren Energien, der aus nicht aus dem EEG geförderten
 - i. Anlagen stammt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht älter als 6 Jahre sind,
 - oder
 - ii. Windenergie- oder Photovoltaikanlagen stammt, für die die Förderung nach dem EEG ausgelaufen ist („Ü-20-Anlagen“)

kann von 100% Einsparung ausgegangen werden.

- b. Für sonstigen Strom aus Erneuerbaren Energien kann von 50% Einsparung ausgegangen werden.
- c. Im Übrigen kann die Einsparung anhand der Differenz der am Schiff eingesparten Emissionen und der Emissionen in der Stromerzeugung unter Annahme des deutschen Strommixes erfolgen.

4. Höhe der (zuwendungsfähigen) Kosten und Auflistung des Eigenanteils sowie der Förderbeträge getrennt nach Fördergeber und Haushaltsjahren

5. Realisierungshorizont sowie Gesamtzeitplan

Sollten die Finanzhilfen des Bundes zur Finanzierung einer Förderrichtlinie des Landes genutzt werden, sind dem Bund statt der Einzelvorhaben entsprechende Prognosen vorzulegen, die sich sinngemäß an den obenstehenden Daten orientieren.

Anlage 2

Verteilung der Finanzhilfen im Rahmen der Finanzplanung 2020 – 2023 auf Basis der Bedarfs- und Potenzialanalyse (in Mio. Euro)

See- und Binnenhäfen	2020	2021	2022	2023	Gesamt
<i>max. Finanzhilfen des Bundes gem. Nachtragshaushalt 2020 pro Jahr</i>	43,00	57,00	42,00	34,00	176,00

Finanzbedarf unter Berücksichtigung der avisierten Förderquote der jeweiligen Bundesländer		100%	13,90	61,52	61,56	49,38	186,37
Anteil Bund	bis 2021	75%	10,00	39,53			
Anteil Bund	ab 2022	50%			29,93	26,46	105,92

Baden-Württemberg	1,13	3,38	0,00	0,00	4,50
Bayern	0,98	2,78	2,00	0,00	5,75
Bremen	0,98	3,75	6,55	6,50	17,78
Hamburg	4,04	12,86	11,59	13,95	42,43
Hessen	0,00	4,50	0,50	0,50	5,50
Mecklenburg-Vorpommern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niedersachsen	0,62	3,85	2,01	0,00	6,48
Nordrhein-Westfalen	0,00	2,78	3,29	4,68	10,75
Rheinland-Pfalz	0,30	1,05	1,28	0,70	3,33
Sachsen-Anhalt	0,00	0,00	0,08	0,13	0,21
Schleswig-Holstein	1,98	4,59	2,64	0,00	9,20